



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law



Sportrelevante Normen (zwischen)staatlichen Rechts

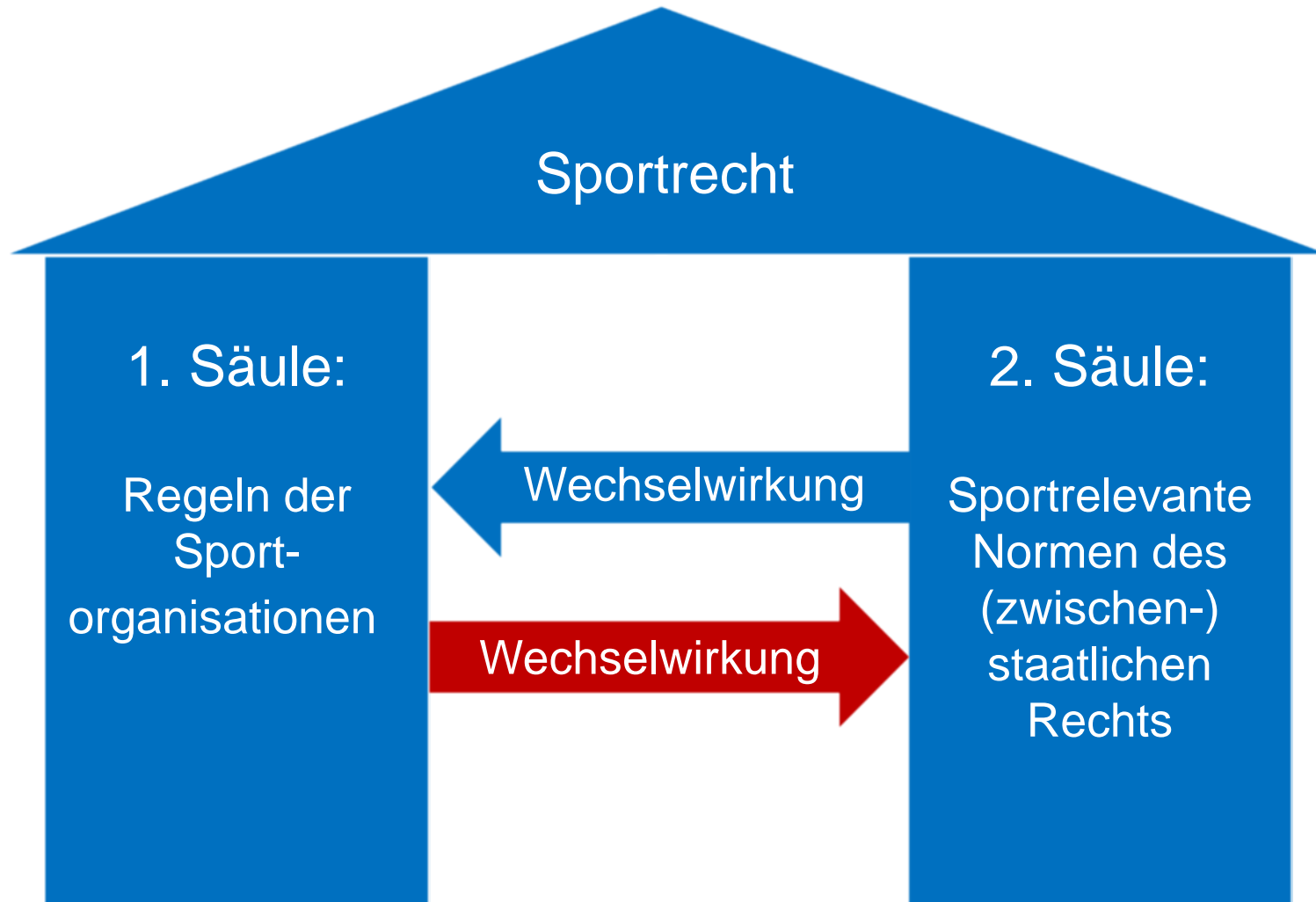
Schaffung neuen Rechts

27. November 2019

Dr. Caroline Bechtel / c.becht@dshts-koeln.de

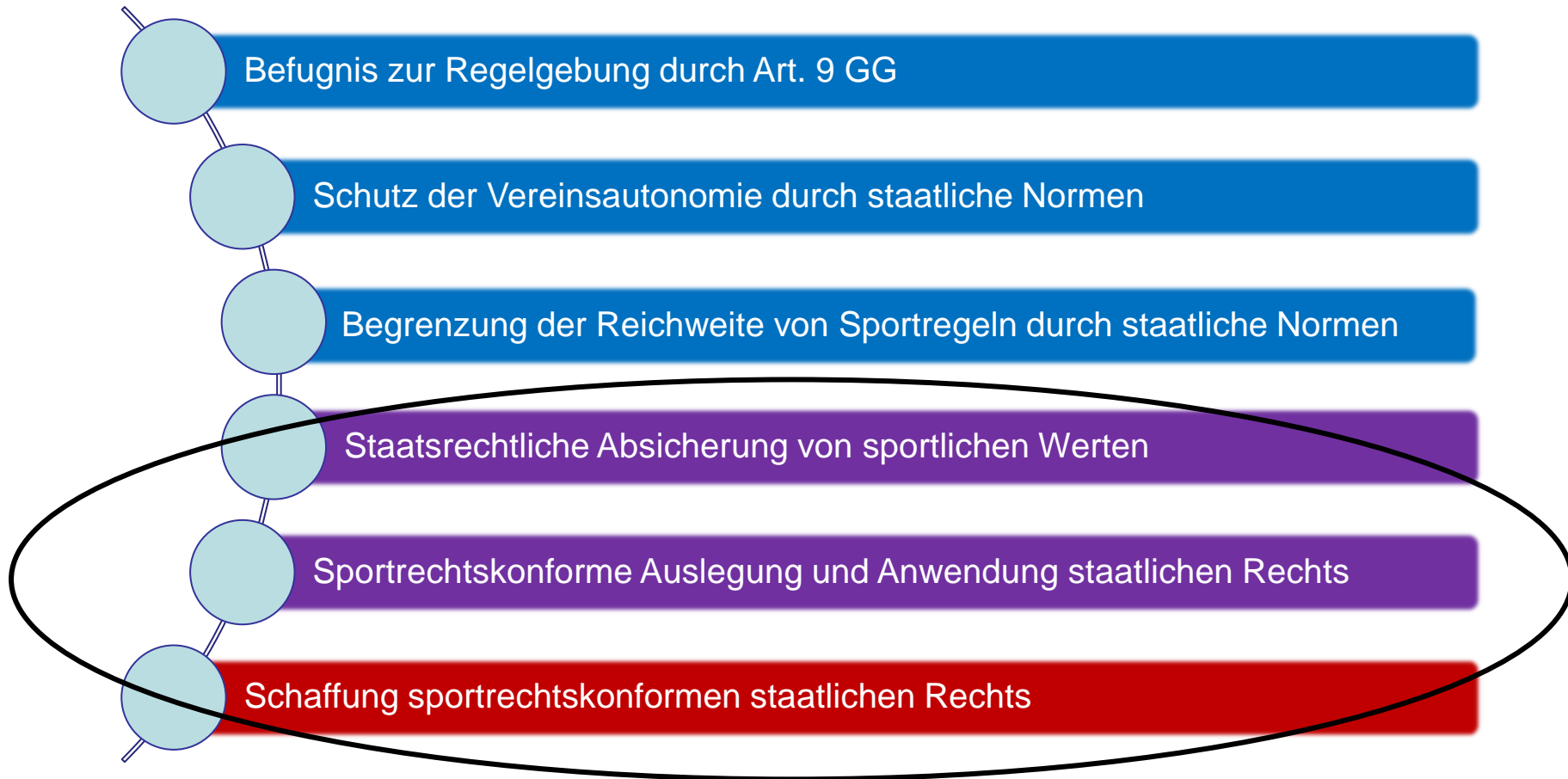


Das Zwei-Säulen-Modell des Sportrechts



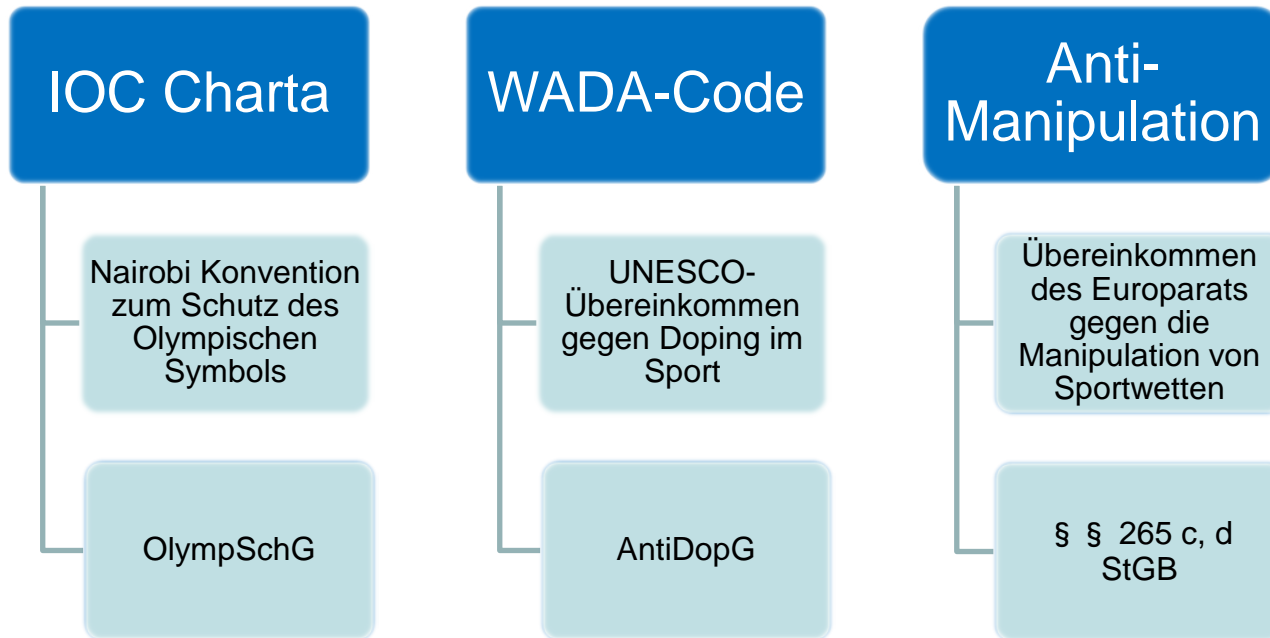


Wechselwirkungen





Schaffung neuen Rechts





Olympiaschutzgesetz

§ 1 Gegenstand des Gesetzes

- (1) Gegenstand dieses Gesetzes ist der Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen.
- (2) Das olympische Emblem ist das Symbol des Internationalen Olympischen Komitees bestehend aus fünf ineinander verschlungenen Ringen nach dem Muster der Anlage 1 (Olympische Ringe).
- (3) Die olympischen Bezeichnungen sind die Wörter "Olympiade", "Olympia", "olympisch", alle diese Wörter allein oder in Zusammensetzung sowie die entsprechenden Wörter oder Wortgruppen in einer anderen Sprache.



Anti-Doping-Gesetz

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.



Anti-Manipulation

§ 265c StGB: Sportwettbetrug

- (1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,
 1. die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
 2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.
- (6) [...]



Anti-Manipulation

§ 265d StGB: Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

- (1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Ein berufssportlicher Wettbewerb im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,
1. die von einem Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird,
 2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden, und
 3. an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.
- (6) [...]



Beispiel: Anti-Doping

Bei einem Qualifikationswettkampf im Jahre 2019 zu den Olympischen Spielen in Tokyo 2020 ergeben A- und B-Probe der deutschen Sprinterin Honey Pie (H) einen positiven Befund von Clenbuterol (Anabolikum zur Schweinemast = verbotene Substanz).

- 1. Säule des Sportrechts: Wie ist dieser Sachverhalt nach dem Nationalen Anti Doping Code zu bewerten?
- 1. Säule des Sportrechts: Was sind Rechtsfolgen eines Dopingverstoßes gemäß Art. 2.1 i.V.m. 10 NADC?
- 2. Säule des Sportrechts: Macht sich H wegen der Schädigung ihrer eigenen Gesundheit gemäß § 223 StGB durch die Einnahme von Clenbuterol strafbar?
- 2. Säule des Sportrechts: Macht sich H nach dem Anti-Doping-Gesetz strafbar?



Beispiel: Anti-Doping

1. Säule des Sportrechts: Wie ist dieser Sachverhalt nach dem Nationalen Anti Doping Code zu bewerten?

- Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz ist „Doping“ im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 NADC:

„Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

2.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.

[...]“

- Clenbuterol ist eine verbotene Substanz. Dies ergibt sich aus der Verbotliste, einem internationalen Standard.



Beispiel: Anti-Doping

1. Säule des Sportrechts: Was sind Rechtsfolgen eines Dopingverstoßes gemäß Art. 2.1 i.V.m. 10 NADC?

- Annullierung sämtlicher Ergebnisse während des Qualifikationswettkampfes, Art. 10.1 NADC (Einzelveranstaltung)
- Sperre wegen des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz; beim erstmaligen Verstoß ist seit dem 01.01.2015 eine Regelsperre von 4 Jahren vorgesehen, Art. 10.2 NADC. Ggf. Absehen von bzw. Herabsetzung der Sperre bei fehlendem bzw. keinem signifikanten Verschulden oder substanzieller Hilfe bei Aufdeckung
- Annullierung von Wettkampfergebnissen, Art. 10.8 NADC
- Verhängung finanzieller Sanktionen, Art. 10.10 NADC
- Teilnahmeverbote an Wettkämpfen oder organisierten Trainingsmaßnahmen während der Sperre, Art. 10.10.1 NADC
- Veröffentlichung der Sanktion, Art. 10.13 NADC



Beispiel: Anti-Doping

2. Säule des Sportrechts: Macht sich H wegen der Schädigung ihrer eigenen Gesundheit gemäß § 223 StGB durch die Einnahme von Clenbuterol strafbar?

- Die Vorschrift lautet: *„Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*
- Nein. § 223 Strafgesetzbuch pönalisiert nur die Fremdschädigung („einer anderen Person“). Die Selbstgefährdung bzw. -schädigung bleibt nach deutschem Recht straflos. Sie ist Ausdruck grundrechtlich geschützter, allgemeiner Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz („zu tun und zu lassen, was man will“).



Beispiel: Anti-Doping

2. Säule des Sportrechts: Macht sich H nach dem Anti-Doping-Gesetz strafbar?

§ 3 AntiDopG

(1) Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel [...]
2. eine Dopingmethode [...]

ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen.

(2) – (4) [...]



Beispiel: Anti-Doping

2. Säule des Sportrechts: Macht sich H nach dem Anti-Doping-Gesetz strafbar?

§ 4 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei sich anwendet oder anwenden lässt oder

5. [...]

(2) – (7) [...]



Beispiel: Anti-Doping

2. Säule des Sportrechts: Macht sich H nach dem Anti-Doping-Gesetz strafbar?

- H hat sich als Spitzensportlerin/Berufssportlerin gemäß §§ 3, 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG) strafbar gemacht, wenn sie an einem Wettbewerb des organisierten Sports unter Anwendung von Dopingmitteln teilgenommen hat. Hier geht es um den Schutz der Fairness, Chancengleichheit und nicht um den Gesundheitsschutz des Sportlers.



Zusammenfassung

- ✓ Der Einfluss von Sportregeln auf (zwischen)staatliches Recht zeigt sich i.d.R. darin, dass sportliche Symbole, Werte und Moralvorstellungen in völkerrechtliche Abkommen und staatlichen Gesetze übernommen werden.
- ✓ Dadurch entfalten diese Geltung für jedermann und werden auch gegenüber Personen wirksam, die nicht an die Regeln des Sports gebunden sind.
- ✓ Der Einfluss von Sportregeln verläuft grundsätzlich zweistufig:
 - ❖ Völkerrechtliches Abkommen → nationale Gesetze
- ✓ Relevante Bereiche sind insbesondere:
 - ❖ Olympische Symbole
 - ❖ Anti-Doping
 - ❖ Anti-Manipulation



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de